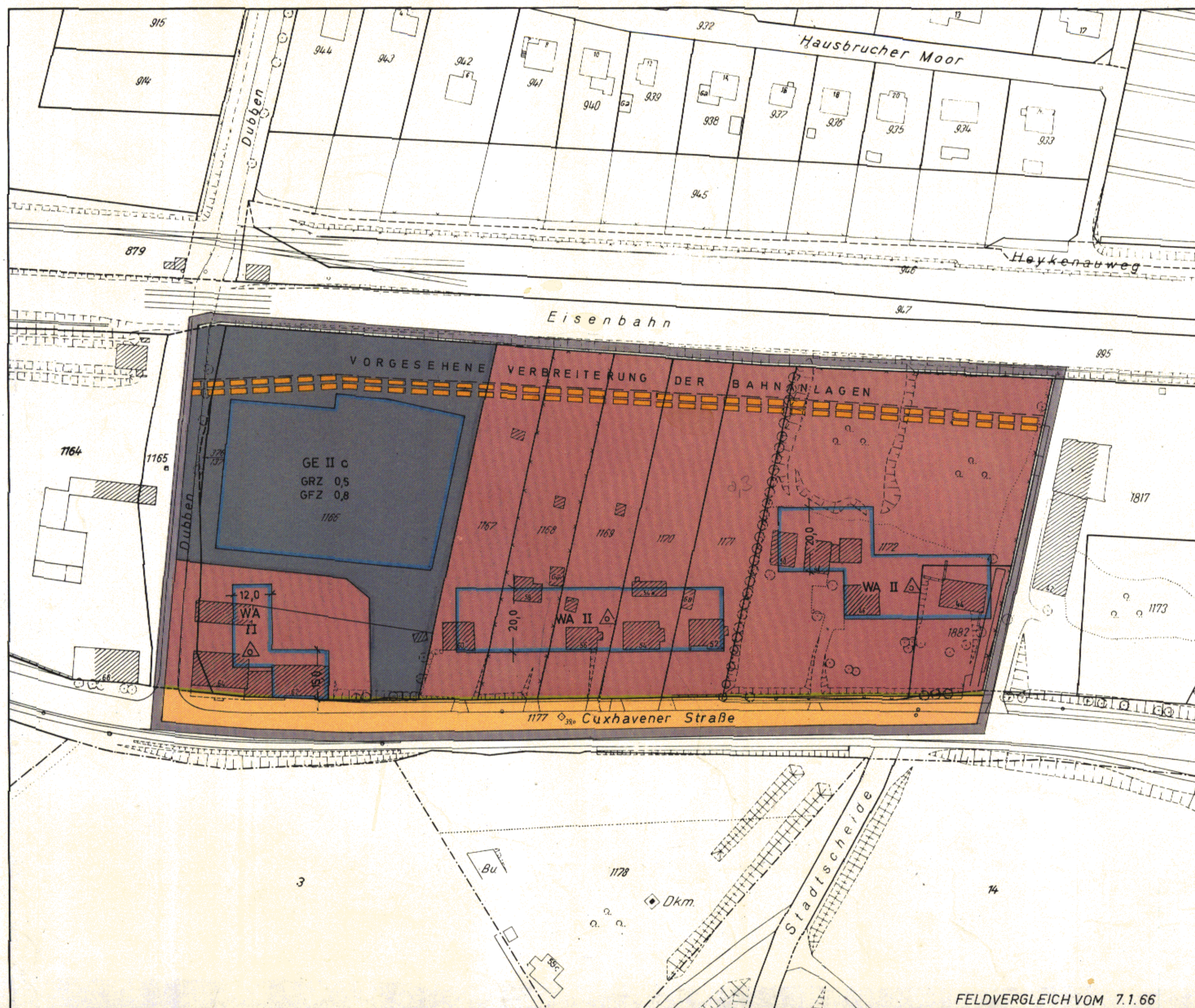


HAUSBRUCH 12

BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 12



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



BAUGRENZ



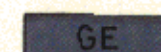
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



GEWERBEGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. II

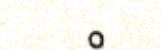
GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0,6

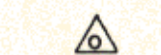
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 0,8

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



UNVERBINDLICHE VORMERKUNG

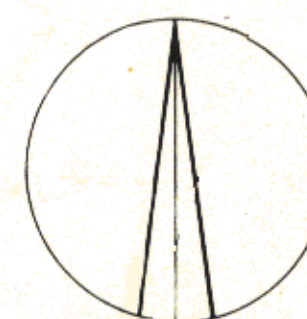


Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 12. September 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu-
und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrun-
ternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffent-
liche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen
können, sind unzulässig.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HAUSBRUCH 12

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 717

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Ordnungsbehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 10, Stadthaus 11
Tel. 54 10 08

Archiv
Nr. 23189 A

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 12

Vom 12. September 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 12 für den Geltungsbereich Dubben — Nordgrenzen der Flurstücke 1166 bis 1172, Ostgrenzen der Flurstücke 1172 und 1882 der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich

zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. September 1967.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung der Beamten juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Vom 12. September 1967

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 4. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird verordnet:

§ 1

Teil I der Anlage 1 zu der Verordnung über die Besoldung der Beamten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 5. Juli 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe 12 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 12

Amtsräte,
Technische Oberamtmänner.“

2. Nach der Besoldungsgruppe 12 wird folgende Besoldungsgruppe neu eingefügt:

„Besoldungsgruppe 12 a

Oberamtsräte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. September 1967.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 12**

Vom 14. August 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 12 vom 12. September 1967 (HmbGVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 12“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 3.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
 - 3.2 Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.
 - 3.3 Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
 - 3.4 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

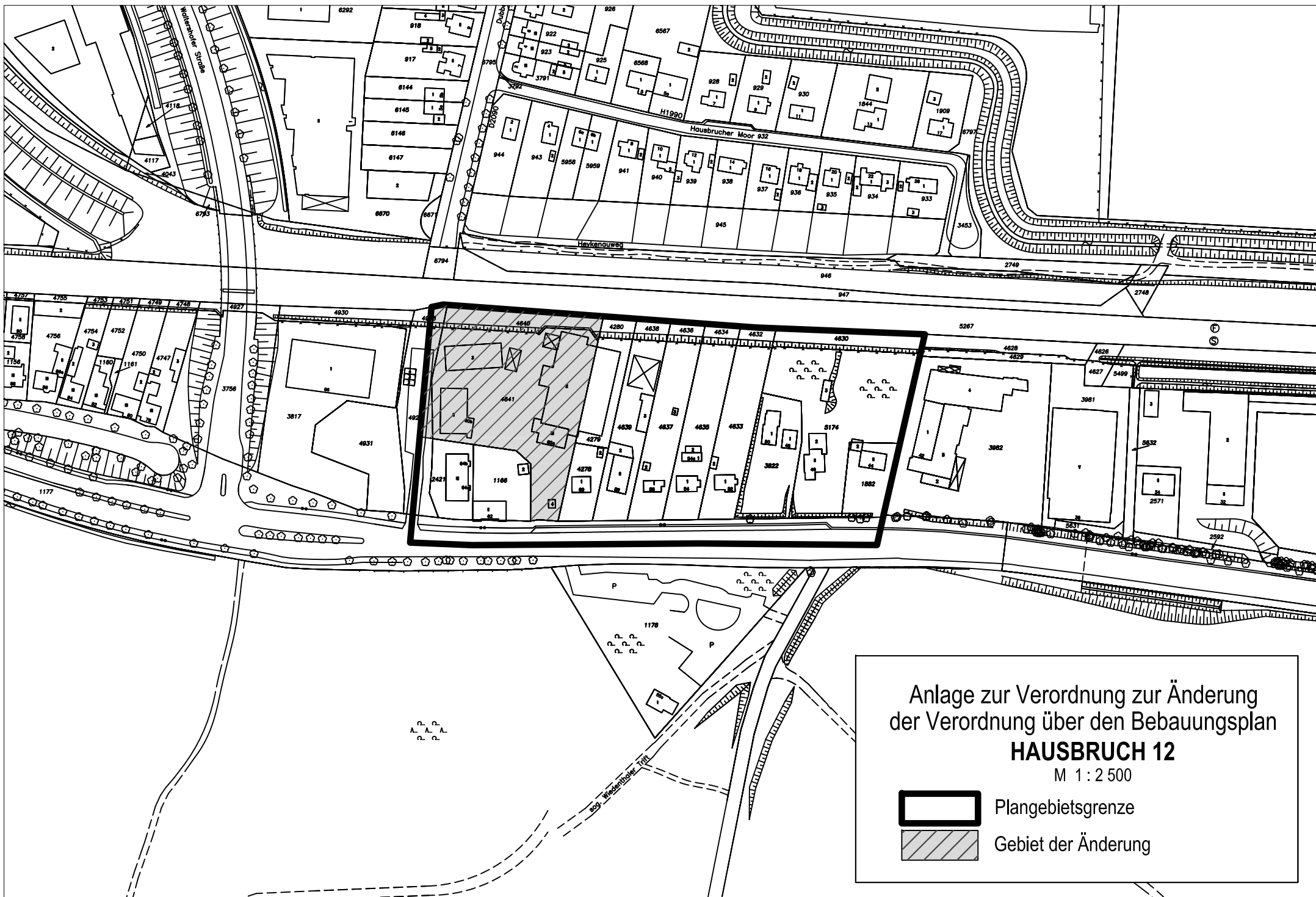
Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

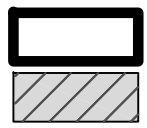
Hamburg, den 14. August 2012.

Das Bezirksamt Harburg



Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Bebauungsplan
HAUSBRUCH 12

M 1 : 2 500



Plangebietsgrenze

Gebiet der Änderung